

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2020	2 - 3
2.	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021	4 - 13
3.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.01.2021	14 - 16
4.	Satzung vom 25.01.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 28.11.2019	17 - 18
5.	Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 25.01.2021	19 - 20
6.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.01.2021	21 - 23
7.	Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 25.01.2021	24 - 26
8.	Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.01.2021	27 - 62
9.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.01.2021	62 - 67
10.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH/ Änderung	68

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **02/2021**
Ausgabetag: **29.01.2021**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 21.01.2021

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2020

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (in seiner Sitzung am 16.12.2020) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen,

die am 13. September 2020 durchgeführte Wahl

- **des Bürgermeisters der Stadt Herten
(einschließlich der Stichwahl am 27. September 2020),**
- **der Vertretung (Rat) der Stadt Herten,**
- **des Integrationsrates der Stadt Herten**

mit den jeweils im Amtsblatt der Stadt Herten (Nr. 24/2020 – Erscheinungstag 18. September 2020 und Nr. 25/2020 – Erscheinungstag 02. Oktober 2020) bekannt gemachten Ergebnissen für gültig zu erklären.

Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses mache ich hiermit gemäß §§ 65, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie gemäß § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten bekannt.

Gegen den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses kann gemäß §§ 41 Abs. 1, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45697 Herten, zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Durch die in § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre Rechte auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Delegation zustimmen. Die Rechte des Rates wurden mit der erforderlichen Mehrheit auf den Hauptausschuss für die Sitzung am 20.01.2021 übertragen.

gez. Dr. Karsten Schneider
Stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten vom 26.04.2017 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungs- und Grundwasserreinigungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4

Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Bemessungszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge zu schätzen, wenn

- a) der eingebaute Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert,
- b) dem Gebührenpflichtigen mit einer privaten Wasserversorgungsanlage der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar ist, (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung),
- c) das Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken begonnen hat.

Das Benutzen des Grundstücks gilt spätestens mit dem Tage als begonnen, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallbeseitigung" angeschlossen ist.

Schätzwert für die Wassermenge in Haushalten ist der durchschnittliche Jahresverbrauch von 45 m³/Person oder der Verbrauch des Vorjahres.

Wenn das Grundstück ganz oder teilweise zu Betriebszwecken benutzt wird, ist die Wassermenge unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und der Produktionsbedingungen zu schätzen.

Die Wassermenge, die im Falle des Abs. 5 c) geschätzt wurde, ist vorläufig. Sie ist zu berichtigen, wenn für das angeschlossene Grundstück die erste nach Abs. 3 ermittelte Wassermenge eines ganzen Jahres zur Verfügung steht.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmen-

gen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Zählerstand des Wasserzählers ist der Stadt Herten erstmalig unaufgefordert innerhalb einer Woche nach seiner Installation mitzuteilen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wenn nach nicht fristgemäßen oder fehlenden Anträgen in Folgejahren wieder ein fristgemäßer Antrag gestellt wird, wird die gemeldete Wasserschundmenge durch die Zahl der unberücksichtigten Jahre geteilt und dieser Durchschnittswert verwendet.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen versiegelten Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden.

(3) Unversiegelte Flächen wie insbesondere Rasen, Acker, Weide gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung.

(4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Flächen, die mit einem begrüntem Dach hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Rückhaltung als Flächen mit dem Faktor 0,5 * m² berechnet.

(6) Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen, Sickerpflaster, Ökopflaster (Fugenanteil > 15 %) Schotterbefestigung hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung als teilversiegelte Flächen mit dem Faktor 0,5 * m² berechnet.

(7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 9 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über Steuern und andere Abgaben verbunden werden kann. Das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermenge erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(2) Die Benutzungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Jahres-Abwassergebühr fällig.

§ 10 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Abwassergebührentarifsatzung

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Abwassergebührentarifsatzung bestimmt.

§ 15 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Stadt ist auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist.

(3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den

genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 18 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 19 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 07.02.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,66 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,61 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,03 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,79 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,24 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 01.01.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung vom 25.01.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 28.11.2019, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung vom 25.01.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 28.11.2019

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

**Satzung vom 25.01.2021
zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten
vom 28.11.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

§ 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Da die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer in den in §1 Abs. 2 aufgeführten Einzugsgebieten unterschiedlich hoch sind, werden diese separat kalkuliert. Daraus ergeben sich unter Umständen unterschiedliche Gebührensätze für die einzelnen Einzugsgebiete.
- (2) Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung über den Gebührentarif der Kosten der Gewässerunterhaltung bestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 25.01.2021 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung
der Stadt Herten vom 25.01.2021**

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 25.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0123839 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0004910 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0168303 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0006974 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0098385 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0003414 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif
vom 25.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), in der aktuell geltenden Fassung;

- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung;

- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442), in der aktuell geltenden Fassung;

- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017
 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	223,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	305,00 EUR
c)	240-L-Abfallbehälter	jährlich	551,00 EUR
d)	770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.784,00 EUR
e)	1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.460,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	129,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	170,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

a)	120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	31,00 EUR
b)	240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	62,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack 5,00 EUR

5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr 60,00 EUR

6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung

a)	bis 240 Liter Gefäßvolumen	35,00 EUR
b)	für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen	40,00 EUR

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 2. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Herten
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern
vom 25.01.2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 20.01.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	31,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	15,50 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	62,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	31,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	124,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	62,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	12,50 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	28,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	43,50 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	74,50 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	124,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 248,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhrungen für Bioabfallbehälter vom 02.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.01.2020, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Herten
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 25.01.2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S.706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.390), in der aktuell gültigen Fassung;

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Herten betreibt im Stadtgebiet Herten die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückeigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege, sogenannte kombinierte Geh- und Radwege, auf denen das Radfahren erlaubt ist
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen sowie die Radwege.

- 5) Öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen teilen nicht die Reinigungsgruppe der Straßen, deren Bestandteil sie sind, sondern sind der Reinigungsgruppe 3 zugeordnet. Stichstraßen und Stichwege zu Wohngrundstücken, die keine Aufteilung von Fahrbahn und Gehweg aufweisen, gelten als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- 6) Die regelmäßige Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Die Straßen im Stadtgebiet Hertens sind in Reinigungsgruppen (R 1, R 2 und R 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis sind alle Hertener Straßen einer Reinigungsgruppe zugeordnet.
- a) Reinigungsgruppe R 1 gilt für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.
- Reinigungsmodus:
- 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung durch die Stadt
 - 1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
- b) Reinigungsgruppe R 2 gilt für die Fußgängerzone und die ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitte
- Reinigungsmodus:
- 7 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung durch die Stadt
 - 1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
- c) Reinigungsgruppe R 3 gilt für Straßen, die ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.
- Reinigungsmodus:
- 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
 - Winterwartung: durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Gehwege:
Die Reinigung der Gehwege wird ausschließlich den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Ihnen obliegen:
- die regelmäßige Reinigung,
 - die außergewöhnliche Reinigung,
 - die Winterwartung.
- 2) Fahrbahnen:
Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen der Reinigungsgruppe R 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herten mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümer übertragenen Reinigungspflicht

- 1) Gehwege einschließlich der Bankette oder Fahrbahnen sind, soweit Reinigungsbedarf besteht, in der Regel einmal wöchentlich zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen durch Fremdkörper.

Fremdkörper sind insbesondere tierische Exkremate, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen sowie Silvesterknaller. Laub und zwischen den Platten, Pflastersteinen bzw. aus Schadstellen in der Oberfläche heraus sprießendes Grün sind ebenfalls Fremdkörper.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, durch welche die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art oder des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Herten (ZBH) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten

- 2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die Straßenabläufe eingeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümer übertragenen Winterwartungspflicht

- 1) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nicht gestattet ist.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- und -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gehwegabschnitten.

Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind - wie z. B. in einer Spielstraße -, ist ein Streifen von mindestens 1,20 m an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

- 2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

Zwei Skizzen als Beispiel für durchzuführende Winterdienstaufgaben sind in Anlage 3 abgebildet.

4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, den Radweg und die Straße geschafft werden.

5) In Fußgängerzonen der Reinigungsgruppe R 2 werden bei der Winterwartung die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Herten geräumt und gestreut. Die entsprechenden Zuwege u. ä. zu den angrenzenden Grundstücken sind von den Anliegern zu räumen und zu streuen.

6) Soweit die Winterwartung von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Liste der Winterdienstgruppen (= Dringlichkeitsstufen) WD 1, WD 2, WD 3 (Anlage 2 der Satzung).

§ 5

Begriff des Grundstückes

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6**Benutzungsgebühren**

- 1) Die Stadt Herten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen - ohne Berücksichtigung der Winterwartung - Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- 2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 7**Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)**

- 1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird, die Straßenart und die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen.

Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmen die Reinigungsgruppe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie entlang der Straße (Frontlänge), parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der Summe aller der Straße zugewandten Seiten kommt es nicht darauf an, ob die verschiedenen der Straße zugewandten Seiten zusammenhängen oder durch Seiten, die der Straßen nicht zugewandt sind, voneinander getrennt werden.

- 2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsstraße, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 8**Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer die Gebühr schuldet oder für sie haftet.
- 2) Gebührenschuldner ist
 - a) der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks,
 - b) der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) der Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher
 - d) der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- 5) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr oder bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 11

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- 1) Die Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr gelten die Fälligkeitsvorschriften des jeweils gültigen Grundsteuergesetzes entsprechend.

§ 12

Straßenreinigungsgebührentarifsatzung

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Straßenreinigungsgebührentarifsatzung bestimmt.

§ 13
Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 02.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herten

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsgruppe und Winterdienstgruppe

Reinigungsgruppen

Die regelmäßige Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Die Straßen im Stadtgebiet Herten sind in Reinigungsgruppen (R 1, R 2, R 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis sind alle derzeitigen Hertener Straßen einer Reinigungsgruppe zugeordnet.

Neue Straßen, die noch nicht den Reinigungsgruppen R 1, R 2 oder R 3 zugeordnet sind, sind durch den Reinigungspflichtigen (§ 2) jeweils bis zur Straßenmitte zu reinigen. Dies gilt auch für öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen der Straßen, deren Bestandteil sie sind (§1 Abs. 5).

Reinigungsgruppe R 1 gilt für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsgruppe R 2 gilt für Fußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Reinigungsgruppe R 3 gilt für Straßen, die ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsgruppe	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
R 1	innerörtliche/ überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
R 2	Fußgängerzone	7 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	G
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
R 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	A

Winterdienstgruppen

Die Straßen im Stadtgebiet Herten, die im Winterdienst durch die Gemeinde betreut werden, sind in drei Dringlichkeitsstufen (WD 1, WD 2, WD 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind diese kenntlich gemacht.

Straßen, die nicht einer Winterdienstgruppe WD 1, WD 2 oder WD 3 zugeordnet sind, sind durch den Reinigungspflichtigen (§ 2) jeweils bis zur Straßenmitte zu betreuen (§ 4 Abs. 3). Dies gilt auch für öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen der Straßen, deren Bestandteil sie sind (§1 Abs. 5).

Winterdienstgruppe WD 1 gilt für Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr (Hauptverkehrs- und Hauptdurchgangsstraßen)

Winterdienstgruppe WD 2 gilt für größere innerörtliche Straßen, die auch noch überörtlichen Verkehr führen

Winterdienstgruppe WD 3 gilt für innerörtliche Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, aber noch einen geringen Anteil überörtlichen Verkehr aufnehmen

Winterdienstgruppe WD A gilt für Anliegerstraßen, in denen die Anlieger der Winterdienstverpflichtung entsprechend § 4 dieser Satzung unterliegen

Die Straßen der WD 1 werden solange im Winter geräumt und gestreut, bis diese frei und sicher befahrbar sind. Danach werden die Straßen der WD 2 und WD 3 abgearbeitet. Sollten sich die Wetterbedingungen so ändern, dass erneut Schnee fällt oder sich Glätte bildet, werden die Arbeiten in den Straßen WD 2 und WD 3 unterbrochen und es werden wieder die Straßen der WD 1 abgearbeitet.

Winterdienst- gruppe	Straßenart	Winterdienst-verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
WD 1	Überörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD 2	Große innerörtliche Straße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD 3	Innerörtliche Straße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD A	Anliegerstraßen	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	A

Bei Umbenennung von Straßennamen gilt bis zur nächsten Änderung des Straßenverzeichnisses weiterhin die bis dahin gültige Einstufung.

Alle nicht aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile, dies gilt insbesondere für Neuanlagen, werden der Reinigungsgruppe R 3 und der Winterdienstgruppe WD A zugeordnet.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herten
Straßenverzeichnis

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- gruppe R	Winterdienst- gruppe WD / sonstige Pflichtige
Achtenbecksweg		R 3	WD A
Ackerstr.		R 3	WD A
Adalbertstr.	von Herner Str. bis Gelsenkirchener Str.	R 1	WD 3
Adalbertstr.	von Gelsenkirchener Str. bis Schluss (Karlstraße)	R 3	WD A
Agnes-Miegel-Str.		R 3	WD A
Ahornstr.		R 3	WD A
Ahrntaler Weg		R 3	WD A
Akazienstr.		R 3	WD A
Albert-Einstein-Allee		R 1	WD 1
Algunder Steig		R 3	WD A
Allensteiner Str.		R 3	WD A
Alte Berg		R 3	WD 2
Altenburger Str.		R 3	WD A
Am Alten Depot		R 3	WD A
Am Bungert		R 3	WD A
Am Graben		R 3	WD A
Am Handweiser		R 1	WD 2
Am Handwerkerhof		R 3	WD A
Am Jahnplatz		R 3	WD A
Am Kessner Berg		R 3	WD A
Am Knie		R 3	WD A

Am Kräuterhof		R 3	WD 2
Am Pösken		R 3	WD A
Am Steinbrink		R 3	WD A
Am Technologiepark		R 3	WD 2
Am Wilhelmsplatz		R 1	WD 2
Am Wittkamp		R 2	WD 1
Amselstr.		R 3	WD A
Amtsstr.		R 3	WD A
An der Feuerwache		R 1	WD 2
An der Gertrudenau		R 3	WD A
An der Gräfte		R 3	WD A
An der Halde	Privatstraße	R 3	WD A
An der Kirche		R 3	WD A
An der Schule		R 3	WD A
An der Vestischen		R 3	WD A
Annastr.		R 3	WD A
Anne-Frank-Str.		R 3	WD A
Antoniusgasse		R 2	WD 1
Antoniusplatz		R 2	WD 1
Antoniusstr.		R 2	WD 1
Apostelstr.		R 3	WD A
Arenbergstr.		R 3	WD A
Auf dem Hochstück		R 1	WD 3
Augustastr.		R 3	WD A

August-Schmidt-Str.		R 3	WD A
Bachstr.	von Über den Knöchel bis Josefstr.	R 1	WD 2
Bachstr.	von Dresdener Str. bis Tiergartenstr.	R 1	WD 3
Bachstr.	von Josefstr. bis Dresdener Str.	R 3	WD A
Bäckergasse		R 3	WD A
Backumer Str.	von Westerholter Str. bis Langenbochumer Str.	R 1	WD 2
Backumer Str.	von Langenbochumer Str. bis Polsumer Str.	R 1	WD 3
Backumer Str.	von Polsumer Str. bis Riedstr. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Bahnhofstr.		R 1	WD 1
Barbara-Kirchplatz		R 3	WD A
Barbarastr.		R 3	WD A
Bauernweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Beckmannskamp		R 3	WD A
Beethovenstr.	von Schulstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 3
Beethovenstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Jugendzentrum Nord)	R 3	WD A
Behrensstr.		R 3	WD A
Beisenstr.		R 3	WD A
Bergersfeld		R 3	WD A
Bergstr.		R 1	WD 3
Bert-Brecht-Str.		R 3	WD A
Bertlicher Blatt		R 3	WD A
Bertlicher Str.	von Marler Str. bis Amselstr. (nur Hertener Seite)	R 1	WD 2
Bertlicher Str.	von Amselstr. bis Hasseler Mühlenbach	R 1	WD 2
Birkenstr.		R 3	WD A

Bismarckstr.		R 3	WD A
Bistritzer Str.		R 3	WD A
Blitzkuhle		R 3	WD A
Blumenstr.		R 2	WD 1
Bochumer Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Bodenbacher Str.		R 3	WD A
Bonis-Piontek-Str.		R 3	WD 3
Bozener Str.		R 3	WD A
Branderheide		R 3	WD A
Brandstr.		R 3	WD A
Breite Str.		R 1	WD 2
Breslauer Str.		R 3	WD A
Brinkertgasse		R 2	WD 1
Brinkstr.		R 3	WD A
Brixener Str.		R 3	WD A
Brooser Weg		R 3	WD A
Brukenthalweg		R 3	WD A
Brunecker Str.		R 3	WD A
Buchenstr.		R 3	WD A
Buerer Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Burgmühlenweg		R 3	WD A
Buschstr.		R 1	WD 3
Bussardweg		R 3	WD A
Butenkamp		R 3	WD A

Carl-Bosch-Str.		R 1	WD 1
Charlottenburger Str.		R 3	WD A
Chemnitzer Str.		R 3	WD A
Clemensstr.		R 3	WD A
Cranger Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Dachsweg		R 3	WD A
Danziger Ring		R 3	WD A
Dessauer Str.		R 3	WD A
Dietrich-Bonhoeffer-Weg		R 3	WD A
Distelkamp		R 3	WD A
Distelner Heide		R 3	WD A
Distelner Str.		R 1	WD 3
Doncaster-Platz	obere Fläche / Parkplatz (Nähe Ewaldstraße)	R 1	WD 1
Doncaster-Platz	untere Parkplätze (neben Albert-Einstein-Allee)	R 1	WD 3
Dörnchen		R 3	WD A
Dorstener Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Dr. -Klausener -Weg		R 3	WD A
Dr.-Loewenstein-Str.		R 3	WD A
Draaser Weg		R 3	WD A
Dresdener Str.		R 1	WD 3
Drosselweg		R 3	WD A
Droste-Hülshoff-Str.		R 3	WD A
Ebbelicher Weg	von Feldstr. bis Paschenbergstr.	R 1	WD 2
Ebbelicher Weg	von Paschenbergstr. bis Resser Grenzweg	R 3	WD A

Egerstr.		R 3	WD A
Egonstr.		R 1	WD 2
Eisenacher Str.		R 3	WD A
Elisabethstr.		R 1	WD 3
Elper Höhe		R 3	WD A
Elper Str.	von Richterstr. bis Scherlebecker Str.	R 1	WD 3
Elper Str.	von Scherlebecker Str. bis Weizenkamp	R 1	WD 2
Elper Str.	von Weizenkamp bis Marler Str. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Elsa-Brändström-Str.		R 3	WD A
Emscherstr.		R 3	WD A
Erfurter Str.		R 3	WD A
Erich-Grisar-Weg		R 3	WD A
Erlenstr.		R 3	WD A
Ernst-Reuter-Platz		R 1	WD 2
Eschenweg		R 3	WD A
Eulenweg		R 3	WD A
Ewaldstr.	Von Theodor-Heuss-Str. bis Max-Planck-Str.	R 1	WD 1
Ewaldstr.	Von Antoniusstr. bis Theodor-Heuss-Str.	R 2	WD 1
Ewaldstr.	Von Max-Planck-Str. bis Herne / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Fabianusweg		R 3	WD A
Falkenauer Weg		R 3	WD A
Falknerstr.		R 3	WD A
Fasanenweg		R 3	WD A
Feldmark		R 3	WD A

Feldstr.	Von Kaiserstr. bis Mühlenstr.	R 1	WD 1
Feldstr.	Zw. Buschstr. U. Ortsausgang / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Fichtestr.		R 3	WD A
Finkenweg		R 3	WD A
Fliederweg		R 3	WD A
Flurstr.		R 3	WD A
Fockenkamp		R 1	WD 3
Föhrenkamp		R 3	WD A
Forststr.		R 3	WD A
Franzstr.		R 3	WD A
Freiheit		R 3	WD A
Freiwaldauer Weg		R 3	WD A
Friedlandstr.		R 3	WD A
Friedrich-Bergius-Str.		R 1	WD 1
Friedrichshainer Weg		R 3	WD A
Friedrichstr.		R 3	WD A
Fritz-Erler-Str.		R 1	WD 2
Fritz-Reuter-Weg		R 3	WD A
Fröbelstr.		R 3	WD A
Gablonzer Weg		R 3	WD A
Gartenstr.		R 1	WD 2
Gelsenkirchener Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Georg-Büchner-Str.		R 1	WD 3
Georg-Simon-Ohm-Str.		R 3	WD A

Gerhart-Hauptmann-Weg		R 3	WD A
Gerstenkamp		R 3	WD A
Gertrudenstr.		R 1	WD 2
Geschwister-Scholl-Str.		R 3	WD A
Geschwisterstr.		R 1	WD 2
Goethestr.		R 3	WD A
Goethe-Gärten		R 3	WD A
Gottfried-Könzgen-Str.		R 3	WD A
Grabenstraße		R 3	WD A
Graf-Bernadotte-Str.		R 3	WD A
Graf-von-Galen-Str.		R 3	WD A
Gravelottestr.		R 3	WD A
Grimmstr.		R 3	WD A
Grödener Weg		R 3	WD A
Grünberger Str.		R 3	WD A
Grünstr.		R 3	WD A
Gustav-Gläser-Str.		R 3	WD A
Gustav-Hackenberg-Weg		R 3	WD A
Habichtweg		R 3	WD A
Haempenkamp		R 1	WD 3
Haflinger Weg		R 3	WD A
Hahnenbergstr.		R 3	WD A
Hannah-Arendt-Weg		R 3	WD A
Hans-Senkel-Platz		R 1	WD 2

Hasenkamp		R 3	WD A
Hasenkämpe		R 3	WD A
Hasselbruchstr.		R 1	WD 2
Hasseler Weg		R 1	WD 2
Hedwigstr.		R 1	WD 3
Hegemannsweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Heidestr.	von Malterserstr. bis Hasseler Mühlenbach	R 1	WD 1
Heidestr.	zw. Mühlenbach u. Marler Str. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Heideweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Heidgarten		R 3	WD A
Heinestr.		R 3	WD A
Heinrich-Lersch-Str.	von Ewaldstr. bis In der Feige	R 1	WD 2
Heinrich-Lersch-Str.	von Haus-Nr. 7 bis In der Feige 198	R 3	WD A
Heinrich-Obenhaus-Str.		R 1	WD 2
Heinrichstr.		R 3	WD A
Helenenstr.		R 3	WD A
Helene-Stöcker-Str.		R 3	WD A
Hellweg		R 3	WD A
Henri-Dunant-Str.		R 3	WD A
Hermann-Schäfer-Str.		R 3	WD A
Hermannstädter Platz	nur Siebenbürger Haus	R 3	WD A
Hermannstädter Str.		R 3	WD A
Hermannstr.		R 2	WD 1
Herner Str.	von Ewaldstr. bis Resser Bach	R 1	WD 1

Herner Str.	von Resser Bach bis RE außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Herseln		R 3	WD A
Hertener Mark		R 3	WD A
Hertener Str.	von Westerholter Str. bis Bahnhofstr.	R 1	WD 1
Hertener Str.	von Resser Weg bis Westerholter Str./ außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Heukamp	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Hexenkuhle		R 3	WD 2
Hiberniastr.	Privatstraße	R 3	WD A
Hinter den Gärten		R 3	WD A
Hochstr.		R 1	WD 3
Hof Ellinghaus		R 3	WD A
Hofstr.		R 3	WD A
Hohe Bredde		R 3	WD A
Hohensteinstr.		R 3	WD A
Höhenweg		R 3	WD A
Hohes Feld		R 3	WD A
Hohewardstr.	Im Industriegebiet Herten-Süd	R 1	WD 1
Hohewardstr.	Von Herner Str. bis Karlstr.	R 1	WD 2
Hollenbeck		R 3	WD A
Holzheide	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Honterusstr.		R 3	WD A
Hoppenwall		R 3	WD A
Hospitalstr.		R 1	WD 3
Hubertusstr.		R 3	WD A

Husemannstr.		R 3	WD A
Ilsestr.		R 3	WD A
Im Böckenbusch		R 1	WD 3
Im Bockholter Winkel	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Im Brinken		R 3	WD A
Im Dahl		R 3	WD A
Im Elper Feld		R 3	WD A
Im Emscherbruch		R 1	WD 1
Im Fuchsbau		R 3	WD A
Im Hagedorn		R 3	WD A
Im Hoppenbruch		R 3	WD A
Im Hörstchen		R 3	WD A
Im Nonnenkamp		R 3	WD A
Im Schieferfeld		R 3	WD A
Im Schloßpark		R 1	WD 1
Im Stübken		R 3	WD A
Im Wilden Feld		R 3	WD A
Im Winkel		R 3	WD A
Imbuschstr.		R 3	WD A
In den Uhlenwiesen		R 3	WD A
In der Feige		R 1	WD 2
In der Kuriger Heide		R 3	WD A
Industriestr.		R 1	WD 2
Jägerstr.	von Uhlandstr. bis Waldstr.	R 1	WD 3

Jägerstr.	von Waldstr. bis Nimrodstr.	R 1	WD 2
Jägerstr.	von Nimrodstr. bis Herner Str.	R 3	WD A
Jahnstr.		R 1	WD 3
Jakobstr.		R 2	WD 1
Johannesstr.		R 1	WD 1
Johanniterstr.		R 3	WD A
Josefstr.		R 1	WD 2
Julie-Postel-Str.		R 3	WD A
Kaiserallee		R 3	WD A
Kaiserstr.		R 1	WD 1
Kalterer Weg		R 3	WD A
Kamillenweg		R 3	WD A
Kampfbahn Katzenbusch	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Kampstr.	Außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Karl-Bröger-Weg		R 3	WD A
Karl-Hermann-Str.		R 3	WD A
Karlsbader Str.		R 3	WD A
Karlstr.		R 3	WD A
Katharinenhof		R 3	WD A
Käthe-Kollwitz-Weg		R 3	WD A
Katzenbuschstr.	Außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Kerbelweg		R 3	WD A
Kerkhofskamp		R 3	WD A
Kettelerstr.		R 3	WD A

Kiebitzweg		R 3	WD A
Kirchstr.	von Josefstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 2
Kirchstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Beethovenstr.)	R 3	WD A
Klausenburger Str.		R 3	WD A
Kleiststr.		R 3	WD A
Knappenstr.		R 3	WD A
Kollenbrink		R 3	WD A
Kolpingstr.		R 1	WD 3
Königsberger Str.		R 3	WD A
Konrad-Adenauer-Str.		R 1	WD 1
Köpenicker Weg		R 3	WD A
Kornblumenweg		R 3	WD A
Körnerstr.		R 3	WD A
Kösliner Str.		R 3	WD A
Kreuzbergweg		R 3	WD A
Kreuzweg		R 3	WD A
Kronengasse		R 3	WD A
Kronstädter Str.		R 3	WD A
Kuhstr.		R 1	WD 2
Kurkamp		R 3	WD A
Kurt-Schumacher-Str.		R 1	WD 1
Kurt-Weill-Weg		R 3	WD A
Kurze Str.		R 1	WD 2
Langenbochumer Str.	von Nordring bis Polsumer Str. (außer "Kranzplatte", Nr. 191-204a)	R 1	WD 2

Langenbochumer Str.	von Storcksmährstr. bis Nordring	R 1	WD 2
Langenbochumer Str.	von Hausnr. 191-204a (Kranzplatte)	R 3	WD A
Lechnitzer Weg		R 3	WD A
Leipziger Str.		R 3	WD A
Lennestr.		R 3	WD A
Lerchenpfad		R 3	WD A
Lessingstr.		R 3	WD A
Lichtenberger Str.		R 3	WD A
Liegnitzer Str.		R 3	WD A
Lindenstr.	von Ringstr. bis Bahnhofstr.	R 1	WD 3
Lindenstr.	von Bahnhofstr. bis Heidestr.	R 3	WD A
Lippestr.		R 3	WD A
Lise-Meitner-Str.		R 1	WD 1
Lortzingstr.		R 3	WD A
Löwenzahnweg		R 3	WD A
Ludgerusstr.		R 3	WD A
Ludwig-Richter-Str.		R 3	WD A
Ludwig-Schweisfurth-Str.		R 3	WD A
Lupinenweg		R 3	WD A
Lyckstr.		R 3	WD A
Magdeburger Str.		R 1	WD 3
Malteserstr.		R 1	WD 2
Malvenplatz		R 3	WD A
Margaretenstr.		R 3	WD A

Margenboomstr.		R 1	WD 2
Maria-Laskowski-Weg		R 3	WD A
Marie-Curie-Str.		R 1	WD 1
Marienstr.		R 3	WD A
Marktplatz		R 2	WD 1
Markusstr.		R 3	WD A
Marler Str.	von Bertlicher Str. bis Heinrich-Obenhaus-Str.	R 1	WD 1
Marpenstr.		R 3	WD A
Martinistr.		R 3	WD A
Martin-Luther-Str.		R 1	WD 2
Masurenstr.		R 3	WD A
Max-Horkheimer-Weg		R 3	WD A
Max-Planck-Str.		R 1	WD 1
Mediascher Weg		R 3	WD A
Meisenweg		R 3	WD A
Meißener Str.		R 3	WD A
Memeler Str.		R 3	WD A
Mentzelstr.		R 3	WD A
Meraner Str.		R 3	WD A
Mertmannshof		R 3	WD A
Mettersdorfer Weg		R 3	WD A
Mittelstr.		R 3	WD A
Moltkestr.		R 3	WD A
Mozartstr.		R 3	WD A

Mühlenkampstr.	Von Hertener Str. bis Schloßstr.	R 1	WD 3
Mühlenkampstr.	Von Schloßstr. Bis Buerer Str. / außerhalb geschl. Ortslage	-	-
Mühlenstr.	Von Westerholter Str. bis Schlägel-u.-Eisen-Str.	R 1	WD 2
Mühlenstr.	Von Schlägel-und-Eisen-Str. bis Feldstr.	R 3	WD 2
Neikingshof		R 3	WD A
Nesselrodestr.		R 3	WD 2
Neuköllner Str.		R 1	WD 2
Neustädter Str.		R 3	WD A
Neustr.		R 1	WD 3
Nikolaus-Kopernikus-Weg		R 3	WD A
Nimrodstr.	Von Ewaldstr. bis Jägerstr.	R 1	WD 2
Nonnenkampsteg		R 3	WD A
Nordring		R 1	WD 2
Nordwall		R 3	WD A
Oberlinstr.		R 3	WD A
Obringstr.		R 1	WD 2
Ostring	von Breite Str. bis Westerholter Str.	R 1	WD 3
Ostring	von Langenbochumer Str. bis Breite Str.	R 3	WD A
Ostwall		R 3	WD A
Otto-Hue-Weg		R 3	WD A
Otto-Lenz-Str.		R 1	WD 2
Ottostr.		R 3	WD A
Otto-Wels-Platz		R 2	WD 1
Pankower Str.		R 3	WD A

Papst-Johannes-Str.		R 3	WD A
Parkgasse		R 3	WD A
Paschenbergstr.		R 1	WD 1
Passeier Steig		R 3	WD A
Pastoratsweg		R 2	WD 1
Paul-Gerhardt-Str.		R 1	WD 3
Pestalozzistr.		R 3	WD A
Pfarrer-Miethe-Weg		R 3	WD A
Pferdekamp		R 3	WD A
Place d' Arras		R 2	WD 1
Platanenstr.		R 3	WD A
Polsumer Str.	von Scherlebecker Str. bis Polsumer Str. 167	R 1	WD 3
Polsumer Str.	von Polsumer Str. 167 bis Feldstr. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Poststr.		R 3	WD A
Pothmannshof		R 3	WD A
Prenzlauer-Berg-Str.		R 3	WD A
Quellweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Querstr.		R 3	WD A
Rabenhorst		R 3	WD A
Raiffeisenstr.		R 3	WD A
Rainweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Rebbelteichstr.		R 3	WD A
Recklinghäuser Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Reener Str.		R 3	WD A

Reichenberger Str.		R 3	WD A
Reinickendorfer Str.		R 3	WD A
Reitkamp	von Kaiserstr. bis Uhlandstr.	R 1	WD 2
Reitkamp	von Uhlandstr. bis Schluss (Zur Alten Mühle)	R 3	WD A
Renteiweg		R 3	WD A
Resser Grenzweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Resser Weg	von Kurt-Schumacher-Str. bis Im Schloßpark	R 1	WD 1
Resser Weg	von Im Schloßpark bis GE / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Richterstr.		R 1	WD 3
Riedstr.	Außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Ringstr.		R 1	WD 3
Robert-Koch-Str.		R 3	WD A
Roggenkamp		R 3	WD A
Rohrkamp		R 3	WD A
Roonstr.		R 3	WD A
Rosenweg		R 3	WD A
Rosmarinweg		R 3	WD A
Rotdornweg		-	-
Ruhrstr.		R 3	WD A
Sandweg		R 3	WD A
Schachtstr.	Privatstraße	R 3	WD A
Schäßburger Str.		R 3	WD A
Scherlebecker Str.	von Westerholter Str. bis Elper Str.	R 1	WD 2
Scherlebecker Str.	ab Elper Str. bis Riedstr. außerhalb geschlossener Ortslage	-	-

Schiernfeldstr.		R 3	WD A
Schillerstr.		R 3	WD A
Schlägelstr.		R 3	WD A
Schlägel-und-Eisen-Str.		R 1	WD 2
Schlehenkamp		R 3	WD A
Schloßstr.		R 3	WD A
Schmale Str.		R 3	WD A
Schneeberger Str.		R 3	WD A
Schöneberger Weg		R 3	WD A
Schreberstr.		R 3	WD A
Schubertstr.		R 3	WD A
Schulstr.		R 1	WD 2
Schützenstr.		R 1	WD 1
Schwalbenweg		R 3	WD A
Sebastianusweg		R 3	WD A
Sedanstr.		R 1	WD 3
Seiser Steig		R 3	WD A
Selmshof		R 3	WD A
Sickelmannskamp		R 3	WD A
Siebenbürgenstr.		R 3	WD A
Siedlungsstr.		R 3	WD A
Sienbecker Pfad	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Sienbeekstr		R 3	WD A
Simmenauerweg		R 3	WD A

Snirgelskamp		R 3	WD A
Sophienhof		R 3	WD A
Sophienstr.		R 1	WD 3
Spanenkamp		R 1	WD 2
Sperberhorst		R 3	WD A
Spichernstr.		R 3	WD A
Springkamp		R 3	WD A
St.-Ulrich-Str.		R 3	WD A
Staakener Str.		R 1	WD 2
Steglitzer Str.		R 1	WD 2
Steinacker		R 3	WD A
Steinstr.		R 1	WD 3
Stephan-Ludwig-Roth-Str.		R 3	WD A
Sterzinger Str.		R 3	WD A
Stettiner Str.		R 3	WD A
Steuerstr.		R 3	WD A
Storcksmährstr.		R 1	WD 1
Stübbenfeldstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Stuckenbuscher Weg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Stuckengasse		R 2	WD 1
Süder Markt	Nr. 1-9	R 1	WD 2
Süder Markt	alles, außer Nr. 1-9	R 3	WD A
Talstr.		R 3	WD A
Talweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-

Tannenweg		R 3	WD A
Teichstr.		R 3	WD A
Tempelhofer Weg		R 3	WD A
Theodor-Flidner-Weg		R 3	WD A
Theodor-Heuss-Str.		R 1	WD 1
Theodor-W.-Adorno-Weg		R 3	WD A
Thorenburger Str.		R 3	WD A
Tiergartenstr.		R 1	WD 3
Tilsiter Str.		R 3	WD A
Tiroler Weg		R 3	WD A
Toblacher Weg		R 3	WD A
Traminer Weg		R 3	WD A
Transvaaler Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Treptower Weg		R 3	WD A
Troppauer Weg		R 3	WD A
Turmstr.		R 1	WD 3
Über den Knöchel		R 1	WD 1
Über den Knöchel	von Fritz-Erler-Str. bis Westerholter Str.	-	Kreis RE
Über die Gräfte		R 3	WD A
Uferstr.	von Kaiserstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 3
Uferstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Teich)	R 3	WD A
Umlandstr.	von Kaiserstr. bis Spanenkamp	R 1	WD 3
Umlandstr.	von Spanenkamp bis Reitkamp	R 1	WD 2
Umlandstr.	von Reitkamp bis Distelner Str.	R 1	WD 3

Uhlandstr.	von Distelner Str. bis Resser Bach	R 3	WD A
Uhlandstr.	von Resser Bach bis Holzheide / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Ulmenstr.		R 3	WD A
Vitusstr.	von Theodor-Heuss-Str. bis Ewaldstr.	R 2	WD 1
Vitusstr.	von Schützenstr. bis Theodor-Heuss-Str.	R 3	WD A
Von-Eichendorff-Str.		R 3	WD A
Voßhorst		R 3	WD A
Waldenburger Str.		R 3	WD A
Waldstr.	von Schützenstr. bis Spanenkamp	R 1	WD 2
Waldstr.	von Spanenkamp bis Schluss / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Wallstr.		R 1	WD 2
Walter-Benjamin-Weg		R 3	WD A
Weddingstr.		R 1	WD 2
Weidenstr.		R 3	WD A
Weierstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Weimarer Str.		R 3	WD A
Weißdornweg		R 3	WD A
Weißburger Weg		R 3	WD A
Weißenseeweg		R 3	WD A
Weizenkamp		R 3	WD A
Werner-Heisenberg-Str.		R 1	WD 3
Wessingstr.		R 3	WD A
Westerholter Str.	von Hertener Str. bis Lupinenweg (L 511)	R 1	WD 1
Westerholter Str.	von Backumer Str. bis Margenboomstr.	R 1	WD 1

Westerholter Str.	von Margenboomstr. bis Bockholter Str.	-	Kreis RE
Westfalenweg		R 3	WD A
Wetterstr.		R 3	WD A
Wichernstr.		R 3	WD A
Wieschenbeck		R 3	WD A
Wiesenstr.		R 1	WD 3
Wilhelminenstr.	von Langenbochumer Str. bis Wessingstr.	R 3	WD 2
Wilhelmstr.		R 1	WD 2
Wilmersdorfer Weg		R 3	WD A
Windthorststr.		R 3	WD A
Winsberger Str.		R 3	WD A
Wismarer Str.		R 3	WD A
Wolfgangstr.		R 3	WD A
Wörthstr.		R 3	WD A
Wupperstr.		R 3	WD A
Zechenstr.		R 3	WD A
Zehlendorfer Str.		R 3	WD A
Zeisigweg		R 3	WD A
Ziegeleistr.		R 3	WD A
Zum Alten Schacht	Privatstraße	R 3	WD A
Zum Bahnhof		R 1	WD 2
Zum Bauhof		R 3	WD 1
Zum Nonnenkamp		R 3	WD A
Zum Rodelberg		R 3	WD A

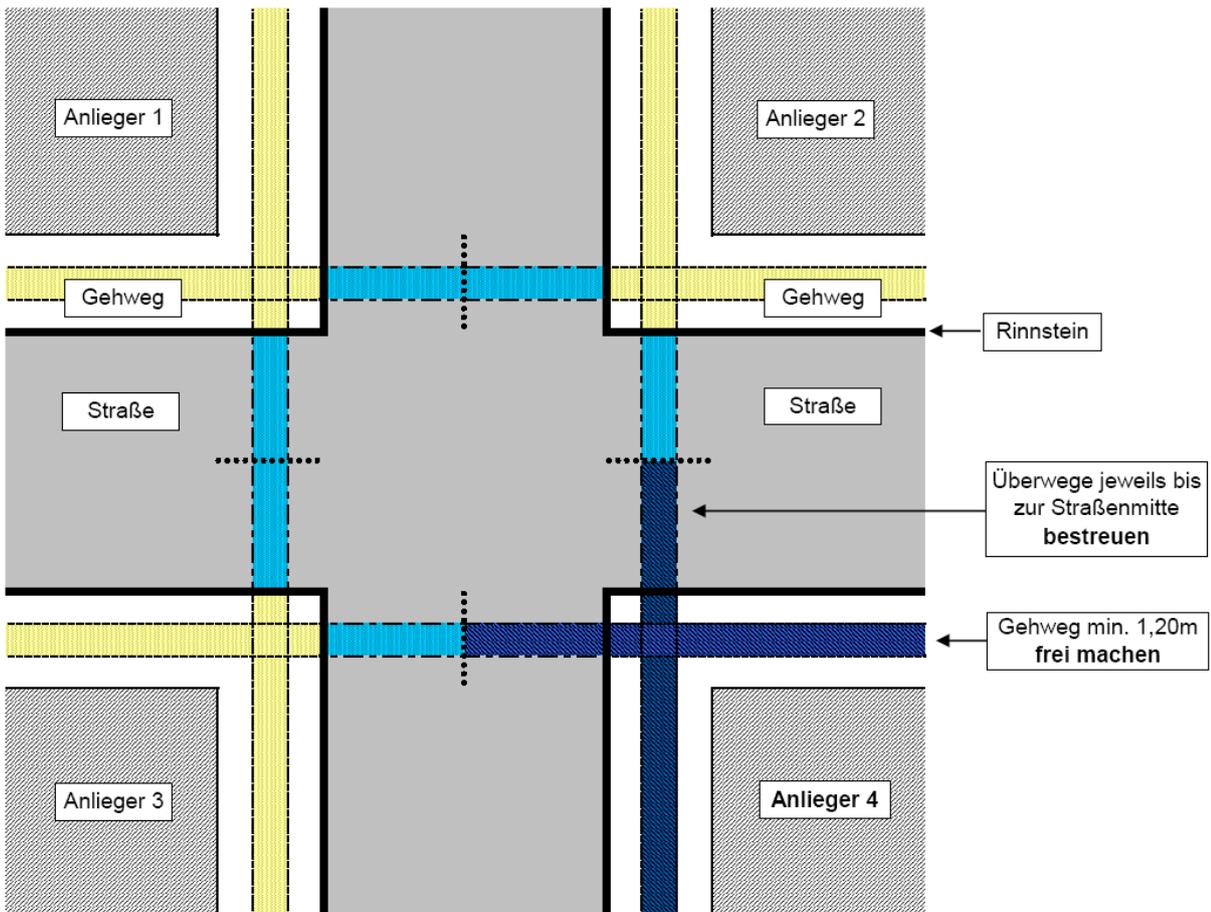
Zum Telgenbusch	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Zur Alten Mühle		R 3	WD A
Zur Baut		R 3	WD A
Zur Kranzplatte		R 2	WD 1
Zwickauer Str.		R 3	WD A
Zwischenstr.		R 3	WD A

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herten

Skizzen

Skizze eines Überweges im Kreuzungsbereich von Anliegerstraßen, als Beispiel für durchzuführende Winterdienstaufgaben, entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung.

Im skizzierten Beispiel 1 hat der Anlieger 4 die entsprechend markierten Wege (dunkel dargestellt) jeweils bis zur Straßenmitte zu bearbeiten. Im Winterdienst sind die Gehwege zu räumen (frei zu machen) und die Überwege mindestens abzustreuen. Die anderen Anlieger haben die entsprechend gleiche Aufgabe.



Beispiel 1

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.01.2021, die der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.01.2021

mit dem Beschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.01.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 02.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 16/19 vom 06.12.2019), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 06.12.2019 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 25.01.2021

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	390,00€
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.590,00€
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.115,00€
d) Bestattungen in Grabkammern	1.590,00€
e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	2.115,00€
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	2.115,00€
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.480,00€

2. Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	520,00€
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	520,00€
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	570,00€
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	560,00€

3. Wahlgrabstätten für Erdbestattung

a) je Grabstelle	3.420,00€
b) Bestattung in Grabkammern	3.420,00€
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.480,00€

4. Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab, wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

5. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.130,00€
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	570,00€
c) Baumbestattung	1.130,00€

6. Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

7. Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
die Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

1. Reihengrabstätten für

a. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00€
b. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	550,00€
c. Aschenurnen	190,00€
d. Totgeburten	60,00€
e. Bestattung in Grabkammern	400,00€

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

f. bei Erdbestattung	550,00€
g. bei Bestattung in Grabkammern	400,00€
h. bei Urnenbestattung	190,00€

2. Wahlgrabstätten für

a. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00€
b. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	550,00€
c. Aschenurnen	190,00€
d. Totgeburten	60,00€
e. Bestattung in Grabkammern	410,00€
f. Baumbestattungen	190,00€

3. Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	400,00€
b. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	880,00€

für die Zweitbestattung

a. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00€
b. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	550,00€

III. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbetten eines Verstorbenen

a. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.470,00€
b. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	710,00€
c. Aschenurnen	290,00€

2. Ausgraben eines Verstorbenen

a. nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.110,00€
b. Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	560,00€
c. Aschenurnen	150,00€

IV. Gebühren für die Hallennutzung

1. Benutzung des Aufbahrungsraumes	60,00€
2. Benutzung der Trauerhalle	95,00€
3. Unterstellung ohne Dekoration	50,00€

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung einer Kühlzelle	420,00€
2. Orgelspiel während der Trauerfeier	50,00€
3. Nutzung der Orgel (ohne Organist)	15,00€
4. Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00€
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	35,00€
6. Gedenkplakette	60,00€
7. Grabmalgenehmigung	80,00€

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 50 %.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH / Änderung

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 17.12.2020 den Beschluss vom 09.09.2020 über die Feststellung des Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und der Ergebnisverwendung vollständig aufgehoben.

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 17.12.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Ausgewiesenes Jahresergebnis	4.181.425,38 €
Das Jahresergebnis von 4.181.425,38 € wird wie folgt verwendet:	
zur Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto)	3.012.771,38 €
(netto)	2.536.000,00 €
Zuführung zur Gewinnrücklage	1.168.654,00 €

Die Auszahlung erfolgt eine Woche nach der Zustimmung des Rates.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, 44141 Dortmund, hat den Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung erfolgte bereits im Amtsblatt 24/2020 Punkt 8 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH (Seite 66-70).

Herten, den 15. Januar 2021


Bürgermeister